

Wirtschaftsprüfung  
Steuerberatung  
Outsourcing  
Interims-Service  
Rechtsberatung  
Unternehmensberatung



www.coffra.de

## Editorial

### Frankreichs Herausforderungen in 2007



Lieber Leser,

allen Unkenrufen zum Trotz: Das Jahr 2006 war für die französische Wirtschaft kein schlechtes Jahr. Die Arbeitslosenzahlen sind weiter gefallen (2,1 Mio. Erwerbslose; 8,6%), das Wirtschaftswachstum ist mit 2% nicht glorios, hat sich aber wacker geschlagen, wobei der Inlandskonsum weiterhin die tragende Säule des Wachstums darstellt, und eine weitere gute Nachricht ist der erhebliche Rückgang des Haushaltsdefizits auf 2,6% des BIP. Hierfür waren in erster Linie Steuermehreinnahmen von über 10 Mrd. € ausschlaggebend.

Schwachpunkt ist weiterhin das Handelsbilanzdefizit. Hier liegt eine der großen Herausforderungen für die französische Wirtschaft. Die hiesige Industrielandschaft ist zweigeteilt. Zum einen gibt es die großen, französischen Weltkonzerne, die auch oft zu den Marktführern in ihrer Aktivität gehören, zum anderen – und zwar mehr als 90% – stehen diesen die Klein- und Kleinstfirmen gegenüber, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und überhaupt nicht in der Lage sind, sich ernsthaft international zu betätigen. Eine Neuausrichtung dieses Umfelds erscheint dringend erforderlich.

Eine andere wichtige Herausforderung für 2007 ist eine wirtschaftlich verträg-

liche Steuer- und Abgabenpolitik. Frankreich befindet sich sowohl bei den Unternehmen als auch bei den persönlichen Steuern und Sozialabgaben im oberen Bereich der europäischen Skala. Änderungen und Anpassungen sind dringend erforderlich. Hier hängt es entscheidend vom Ausgang der bevorstehenden französischen Wahlen ab, wenn man den angekündigten Programmen der beiden Hauptkandidaten glauben darf.

Die ab 2007 eingeführte Steuerbegrenzung für Einkommen von Privatpersonen („bouclier fiscal“), die der Kandidat der Rechtspartei auf 50% der Gesamtbezüge beschränken möchte, ist ein erster Schritt in diese Richtung.

Hierüber und über viele andere Gesetzesvorhaben, Gerichtsentscheidungen sowie über einige wichtige wirtschaftliche Informationen berichten wir in der vorliegenden Ausgabe.

Viel Spaß bei der Lektüre und einige Anregungen für den täglichen Gebrauch wünscht Ihnen

Ihre Diagnostic News-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr

## Handelsrecht

### Geldstrafe für verspätete Hinterlegung von Jahresabschlüssen

Dekret vom 11. Dezember 2006

Der französische handelsrechtliche Jahresabschluss ist spätestens sechs Monate nach Bilanzstichtag durch die Gesellschafterversammlung zu verabschieden und danach innerhalb eines Monats im Handelsregister des zuständigen Handelsgerichts zu hinterlegen. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung wurde bisher sehr unterschiedlich gehandhabt und variierte stark von Gericht zu Gericht. Durch das Dekret vom 11. Dezember 2006 könnte sich dies erheblich ändern. Nun wird nämlich die nicht zeitgerechte Hinterlegung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts

– und soweit eine Erstellungspflicht besteht – des Konzernabschlusses sowie des Konzerngeschäftsberichts mit einer Geldstrafe von 1.500 € geahndet. Dabei ist entscheidend, dass die Hinterlegung innerhalb eines Monats nach Verabschiedung des Abschlusses, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt dies erfolgt, vorgenommen werden muss. Gesellschafter, die nicht die maximale Sechsenmonatsfrist für die Jahresabschlussregularien in Anspruch nehmen, was für einen Großteil der Firmen der Fall ist, müssen also auch entsprechend früher die Einreichung beim Handelsregister vornehmen.

## Immobilienrecht

### Über Luxemburg gehaltene französische Immobilien

Ein Steuerschlupfloch verschwindet

Sonderfall der „doppelstöckigen Holding“

In den zurückliegenden Jahren wurde bei der steuerlichen Optimierung von Immobilieninvestitionen in Frankreich oft auf die Einschaltung einer luxemburgischen Holding zurückgegriffen. Aufgrund der bestehenden Rechtslage in beiden Ländern wurden damit die Einkünfte und die Veräußerungsgewinne aus der in Frankreich gelegenen Immobilie weder in Frankreich – natürlich nur soweit hier keine Betriebsstätte vorlag – noch in Luxemburg versteuert. Durch das im Juli 2006 zwischen beiden Ländern unterzeichnete Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen vom 1. April 1958 wurde dieses steuerliche Schlupfloch gestopft. Nun sind diese Mieteinkünfte und Veräußerungsgewinne in Frankreich zu versteuern.

Die französische Immobiliengesellschaft („société à prépondérance immobilière“) wird durch die aktuelle Fassung des Protokolls nicht behandelt. Damit werden Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an solchen Gesellschaften vom obigen Änderungsprotokoll nicht erfasst, und die Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen kann weiterhin durch das Einschalten von mindestens zwei luxemburgischen Holdinggesellschaften (so genannte „Soparfis“) erhalten bleiben. Dabei ist jedoch äußerste Vorsicht geboten, um keinen Rechtsmissbrauchstatbestand zu begründen.

Die Ratifikation des Protokolls ist bisher nicht erfolgt; die steuerfreie Veräußerung einer über Luxemburg gehaltenen französischen Immobilie ist deshalb noch möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Änderung der Steuersituation im gegebenen Fall Auswirkungen auf den Verkaufspreis haben wird.

## Steuerrecht

### Fiskus beschränkt steuerliche Gesamtbelastung

Frankreich führt einen Steuerschutzwall („bouclier fiscal“) ein

Frankreich ist längst kein Steuerparadies mehr. Die Effekte der Vermögensteuer in Verbindung mit einer hohen Schenkungs- und Erbschaftsteuer führen zu einer Auswanderung der „Reichen“. Es besteht Handlungsbedarf. Eine Teilantwort auf diese Herausforderung ist die Einführung einer Obergrenze für die persönliche Einkommensteuerbelastung („bouclier fiscal“).

Danach sind die im Kalenderjahr 2006 bezahlten Steuern für Einkommen, Vermögen und den ersten Wohnsitz auf maximal 60% der zugrunde liegenden Einkünfte aus 2005 begrenzt.

Laut einer am 15. Dezember 2006 veröffentlichten Verwaltungsanweisung kann der Steuerpflichtige ab 1. Januar 2007 für die in 2006 über die 60%-ige Obergrenze hinausgehenden Steuerzahlungen die Rückerstattung beantragen.

Bei den in Frage kommenden Steuern handelt es sich um die persönliche Einkommensteuer nach Abzug eventueller Steuerreduzierungen und -guthaben, die Vermögensteuer sowie die den ersten Wohnsitz betreffenden Grund-

und Wohnungsteuern. Sämtliche Steuerbeträge müssen effektiv in 2006 gezahlt worden sein.

Für die Ermittlung der Obergrenze sind alle der Einkommensteuer unterworfenen Bezüge einschließlich der Einkommen, für die ein spezifischer Befreiungstatbestand vorliegt, heranzuziehen. So ist grundsätzlich nur von den Nettoeinkünften in den verschiedenen Einkunftsarten abzüglich gewisser Abschläge und Zurechnungen sowie Anrechnung der bestehenden Verlustvorträge auszugehen. Durch diese Vorgehensweise wird die Bezugsbasis der heranzuziehenden Einkünfte verringert und damit die Auswirkung der effektiv gezahlten Steuern erhöht. Die Obergrenze von 60% kann in solchen Fällen relativ schnell zum Tragen kommen.

Der nun eingeführte „bouclier fiscal“ wird darüber hinaus nicht nur Spitzenverdienern mit einem großen Privatvermögen einen maximalen Steuerplafond garantieren, sondern auch die Substanzbesteuerung von Privatbesitz einschränken, dem keine laufenden Einkünfte gegenüber stehen.

## Rechnungslegung

### Die französische Mitarbeitergewinnbeteiligung

#### Erläuterung der wesentlichen Parameter

##### Änderungen durch das Haushaltsgesetz 2007 („Loi de Finances“)

Die Mitarbeitergewinnbeteiligung („participation des salariés aux fruits de l'expansion“) spielt eine wichtige Rolle sowohl für die Einkommenssituation als auch für die Motivation der Mitarbeiter. Da sie weitgehend sowohl von der persönlichen Einkommensteuer als auch von Sozialabgaben für Arbeitnehmer und Arbeitgeber befreit ist, kann sie grundsätzlich für das Unternehmen trotz der finanziellen Belastung ein interessantes Gestaltungswerkzeug darstellen.

Die Höhe der Gewinnbeteiligung hängt in erster Linie von der Ertragsseite ab, wobei die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft entsprechend zu berücksichtigen ist.

Alle Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, mit mehr als 50 Beschäftigten fallen, soweit die Kriterien vorliegen, unter die Verpflichtung einer Gewinnbeteiligungsgewährung.

##### Berechnungsformel:

$$\frac{1}{2} \left[ B - \frac{5c}{100} \right] \times \frac{S}{VA}$$

Analyse der drei wichtigsten Bestandteile:

##### 1. Steuerergebnis (B)

Ein positives Steuerergebnis ist die Grundvoraussetzung für die Errechnung. Ab 2008 können bestehende steuerliche Verlustvorträge nur noch fünf Jahre abgezogen werden. Ein Verlustrücktrag hingegen erhöht die heranzuziehende Steuerbasis. Die in dem kürzlich verabschiedeten Gesetz zur Arbeitnehmermitbestimmung aufgeführten Steuerbegünstigungstatbestände, die zu einer Reduzierung des Steuerergebnisses führen, dürfen jedoch nicht berücksichtigt werden.

##### 2. Eigenkapitalbasis (C)

Es handelt sich im Wesentlichen um das bilanziell dargestellte Eigenkapital, das um das laufende Jahresergebnis sowie einige offen ausgewiesene Rücklagen, z. B. aus Aufwertungen, erhaltenen Subventionen oder passivischen Abschreibungen, zu kürzen ist. Eine 5%-ige Verzinsung des so neu ermittelten Eigenkapitals – quasi eine Vorwegentlohnung für die Aktionäre – wird von der Berechnungsbasis als Abzug zugelassen. Damit gilt: Je größer das Eigenkapital, desto geringer die Gewinnbeteiligung.

##### 3. Erwirtschafteter Mehrwert

$$\text{Gehaltssumme durch Mehrwert} \frac{S}{VA}$$

Das entscheidende Element für die Gewinnbeteiligung ist der vom Unternehmen erwirtschaftete Mehrwert. Nach französischer Definition ergibt er sich aus dem laufenden Ergebnis, vor Berücksichtigung von Personal, Finanz- und Steueraufwendungen sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen. Der so ermittelte Mehrwert wird im Verhältnis zu den Personalaufwendungen mit den anderen Bestandteilen der Berechnungsformel multipliziert.

Es bleibt anzumerken, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit der Gewinnbeteiligung nur mit einer Jahresverschiebung vorgenommen werden kann; handelsrechtlich ist sie jedoch Bestandteil des Jahresabschlusses, auf dessen Ergebnis sie errechnet wird.

Die Gewinnbeteiligung kann außer einigen Sonderfällen erst nach fünf Jahren an den Begünstigten ausgeschüttet werden. In der Zwischenzeit wird sie zu dem mit dem Betriebsrat ausgehandelten Satz verzinst. Die Verwaltung der Beträge kann intern durch das Unternehmen oder durch ein externes Finanzinstitut erfolgen.

## Steuerrecht

### Zinsen innerhalb verbundener Unternehmen

#### Festsetzung des steuerlich abzugsfähigen Zinssatzes

Zinsen auf Gesellschafterdarlehen sind grundsätzlich nur bis zu dem von der Finanzverwaltung festgelegten Zinssatz steuerlich abzugs-

fähig. Dieser beträgt für zwölfmonatige Geschäftsjahre je nach Bilanzstichtag derzeit:

Bilanzstichtag	Maximaler Zinssatz
31. Dezember 2006 – 30. Januar 2007	4,48
31. Januar – 27. Februar 2007	4,54
28. Februar – 30. März 2007	4,60

Wie bereits mehrfach berichtet (zuletzt in Diagnostic News Nr. 23 – Juli 2006) betrifft diese Regelung, erstmalig ab dem 1. Januar 2007, alle Zinsen, die innerhalb inländischer oder ausländischer verbundener Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Ferner sind weitere

Kriterien, die trotz Anwendung des korrekten Zinssatzes die Abzugsfähigkeit der Zinsen einschränken können (u.a. Höhe des Eigenkapitals im Vergleich zum Darlehen, Gesamtsumme der Zinsaufwendung gemessen am laufenden Ergebnis), zu berücksichtigen.

## Steuerrecht

### Behandlung von ausländischen Messeveranstaltern

#### Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes

##### Auswirkungen der neuen Umsatzsteuerregelungen („Reverse-Charge-Verfahren“)

Durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EUGH) vom 9. März 2006 wurde eine bisher zwischen der französischen Rechtsprechung und der Finanzverwaltung bestehende Streitfrage entschieden. Danach unterliegt ein ausländisches Unternehmen für eine in Frankreich erbrachte Dienstleistung bei der Ausrichtung und Organisation von Messeveranstaltungen der französischen umsatzsteuerlichen Registrierungs- und Deklarierungspflicht.

Bei der Umsetzung dieser Verpflichtung sind jedoch die Auswirkungen der seit 1. September 2006 in Frankreich bestehenden Neuregelungen des Umsatzsteuerrechts zu berücksichtigen („Reverse-Charge-Verfahren“). Bei der vorliegenden Sachfrage ist deshalb zu unterscheiden, ob der ausländische Unternehmer seine Dienstleistungen an eine inländische, umsatzsteuerpflichtige oder aber an eine ausländische, nicht in Frankreich registrierte Person berechnet.

Bei der Fakturierung an ein inländisches, umsatzsteuerlich registriertes Unternehmen kommt das neue Verfahren voll zur Anwendung – es tritt die Umkehr der Umsatzsteuerpflicht ein. Das inländische Unternehmen hat für diesen Vorgang die Steuererklärungs- und Zahlungsverpflichtung. Das ausländische

Unternehmen hingegen fakturiert ohne Mehrwertsteuer, obwohl es sich um eine in Frankreich erbrachte Dienstleistung handelt, und unterliegt auch keiner weiteren Registrierungs- oder Haftungs-pflicht. Die Rechnung muss jedoch einen Hinweis auf die Steuerpflicht des Leistungsempfängers enthalten (z.B. Umsatzsteuer wird gemäß Art 283 – CGI vom Leistungsempfänger geschuldet).

Fakturiert der ausländische Unternehmer jedoch an eine in Frankreich handelnde ausländische Person, so kommt die Neuregelung des „Reverse-Charge-Verfahrens“ nicht zur Anwendung. Die Entscheidung des EUGH hingegen findet nun ihre volle Wirkung. Die in Frankreich erbrachte Leistung unterliegt der französischen Mehrwertsteuer und ist entsprechend dem bestehenden Normalverfahren zu behandeln. Der ausländische Messeveranstalter muss sich, wie es vor dem 1. September 2006 allgemein verpflichtend war, in Frankreich registrieren und seine Leistungen mit französischer Mehrwertsteuer berechnen.

Die obigen Ausführungen, insbesondere das „Reverse-Charge-Verfahren“, haben jedoch keine Auswirkungen auf die umsatzsteuerlichen Verpflichtungen eines ausländischen Unternehmers, der bereits im Rahmen einer französischen Betriebsstätte tätig ist.

## Arbeitsrecht

### Nichtige Wettbewerbsverbotsklauseln

#### Entschädigungshöhe ist maßgebend

##### Entscheidung des Kassationsgerichtshofs

Eine Wettbewerbsverbotsklausel, die ein Konkurrenzverbot über zwei Jahre festlegt, das sich auf das betroffene und die drei angrenzenden Departements erstreckt und hierfür eine Entschädigung von 10% des letzten Bruttogehalts für jeden nicht tätig gewordenen Monat vorsieht, ist unwirksam.

Laut einem Urteil des französischen Kassationsgerichtshofs für Arbeitsrecht handele es sich um eine völlig unzureichende finanzielle Gegenleistung, was gleichbedeutend mit einer fehlenden Gegenleistung sei. Der Arbeitgeber wurde im vorliegenden Fall zu einer Entschädigungszahlung verurteilt.

## Steuerrecht

### Steuerliche Verjährungsfristen

#### Finanzverwaltung kann bis zu 10 Jahren zurückgehen

Grundsätzlich, und soweit dem keine anderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann die Finanzverwaltung bis auf zehn Jahre zurückliegende Geschäftsjahre überprüfen. Diese lange Verjährungsfrist kommt insbesondere für eintragungspflichtige Vorgänge im Bereich der Registersteuer („droit d'enregistrement“) und für die Nichtabgabe von Erbschaft- und Vermögensteuererklärungen zur Anwendung. Für alle anderen Steuern und Abgaben besteht die normale dreijährige Verjährungsfrist. Diese Frist verlängert sich um

weitere zwei Jahre, soweit die Finanzverwaltung eine Klage wegen Steuerhinterziehung einreicht. Darüber hinaus verfügt der Fiskus insgesamt über einen Prüfungszeitraum von sechs Jahren, wenn der Steuerpflichtige überhaupt keine Erklärung abgegeben hatte.

Ferner ist anzumerken, dass bestehende Verlustvorträge aus verjährten Geschäftsjahren zeitlich unbeschränkt von der Finanzverwaltung korrigiert werden können. In gleicher Weise ist dies für aktivierte Forderungen möglich, die aus einem Verlustrücktrag resultieren.

#### Zusammenfassung:

Steuerkategorien	bis 31. Dezember 2007 prüfbar
Einkommensteuer	Einkünfte aus 2004
Körperschaftsteuer	in 2004 endende Geschäftsjahre
Umsatzsteuer	Jahreserklärung 2004
Gewerbesteuer	Erklärung für 2004
Register-/Vermögensteuer	Eingetragener Vorgang oder Erklärung in 2004

## Abschlussprüfung

### Prüferhonorar

#### Keine Zahlungsverweigerung bei mangelhafter Prüfungsleistung

##### Die Rolle des französischen Prüfers

Die mangelhafte Ausführung des Abschlussprüfermandats gibt der geprüften Gesellschaft laut einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Paris vom 10. März 2006 kein Recht zur Verweigerung der Zahlung des Prüferhonorars. Als Begründung führte das Gericht an, dass der Abschlussprüfer („Commissaire aux Comptes“) auf der Basis eines Dekrets vergütet würde, das die Modalitäten der Berufsausübung festlegt. Die Rechte und Funktionen des „Commissaire aux Comptes“ ergeben sich demnach aus gesetzlichen Verpflichtungen. Die mangelhafte Mandatsausführung des „Commissaire aux Comptes“ könne deshalb nur im

Rahmen einer Haftungsklage unter Bezugnahme auf den erlittenen Schaden geltend gemacht werden. Die Eigenschaft, in der der „Commissaire aux Comptes“ seine Aufgabe ausübe und die gesetzlich zugesicherte Unabhängigkeit, die ihm dabei eingeräumt werde, verbiete eine andere Vorgehensweise und insbesondere die direkte Zahlungsverweigerung.

Gegen die Entscheidung wurde keine Revision eingelegt. Sie entspricht der derzeitigen, ständigen französischen Rechtsprechung, die ein Vertragsverhältnis zwischen dem „Commissaire aux Comptes“ zu der geprüften Gesellschaft ablehnt und dessen „institutionelle Rolle“ hervorhebt.

## Steuerrecht

### Umsatzsteuer bei immateriellen Dienstleistungen

#### Kann die zu Unrecht an ein ausländisches Unternehmen belastete Mehrwertsteuer berichtigt werden?

Die Antwort der französischen Finanzverwaltung hierauf ist erstaunlicherweise eindeutig: Nein. Der französische Leistungserbringer, der für eine immaterielle Dienstleistung (z.B. Rechtsberatung) seinen ausländischen Kunden zu Unrecht mit französischer Mehrwertsteuer belastet, kann diesen Fehler nachträglich nicht durch eine Gutschriftserteilung korrigieren. Er ist ver-

pflichtet, auf die Begleichung des Gesamtbetrags einschließlich Mehrwertsteuer zu bestehen, um den entsprechenden Steuerbetrag an das französische Finanzamt abführen zu können.

Für den ausländischen Unternehmer besteht hingegen die Möglichkeit, die Rückerstattung der Vorsteuer im Rahmen des EG-Vergütungsverfahrens

## Wettbewerbsrecht

### Verkaufsverbot im Internet

#### Genehmigung der Wettbewerbsbehörde unter Vorbehalt

Ein Hersteller von HiFi-Produkten und Heimkinos untersagte seinem Abnehmer, seine hochwertigen Produkte über das Internet zu vertreiben. Die französische Wettbewerbsbehörde („Conseil de la Concurrence“) beurteilte diese Klausel als unzulässig und forderte den Hersteller auf, sie abzuändern. Nach der neuen, von der Wettbewerbsbehörde genehmigten Klausel ist der Direktverkauf von hochwertigen Geräten nur dann gestattet, wenn der Endabnehmer bestätigt:

- das Gerät bereits bei einem akkreditierten Verkäufer ausprobiert und
- personalisierte Ratschläge hierzu erhalten zu haben.

Soweit der Wiederverkäufer diese Bedingungen nicht einhält, ist der Hersteller berechtigt, bezüglich des Direktverkaufs den bestehenden Vertrag aufzukündigen.

Aus den Ausführungen der Wettbewerbsbehörde ergibt sich, dass nur das Vorliegen von ganz spezifischen Umständen den Verkauf über das Internet verbieten kann. Trotzdem ist nicht zu übersehen, dass die neue, vom französischen „Conseil de la Concurrence“ genehmigte Klausel letztlich den Endabnehmer doch dazu zwingt, sich in einen Laden zu begeben und dann eventuell dort auch einzukaufen. Es ist abzuwarten, inwieweit andere Lieferanten ähnliche Klauseln einführen.

## Steuerrecht

### Spesenpauschalen

#### Für das Kalenderjahr 2007 wurden von der französischen Finanzverwaltung nachstehende Pauschalen für Verpflegungs- und Übernachtungskosten festgelegt:

Verpflegung im Restaurant	16,10 €
Verpflegung außerhalb des Arbeitsplatzes, jedoch nicht im Restaurant	7,90 €
Verpflegung am Arbeitsplatz	5,40 €
Übernachtung mit Frühstück in Paris und den angrenzenden Departements (92, 93 und 94)	57,80 €
im übrigen Frankreich	42,80 €
Essenszuschuss („Ticket Restaurant“)	
Arbeitgeberanteil (muss 50 % bis 60 % des Zuschusses darstellen)	4,98 €

Soweit diese Werte nicht überschritten werden, unterliegen die Kostenerstattungen weder den Sozialabgaben noch der Einkommensteuer. Belege sind hierzu nicht vorzulegen.

Werden höhere Pauschalsätze ohne Vorlage entsprechender Rechnungen vergütet, so ist die Differenz zwischen

der oben stehenden und der angewandten Pauschale sowohl sozialversicherungspflichtig als auch der persönlichen Einkommensteuer des Arbeitnehmers zu unterwerfen.

Neben der pauschalen Kostenerstattung besteht weiterhin die Möglichkeit, die Spesen nach Beleg abzurechnen (vgl. hierzu Diagnostic News Juni 2005).

## Steuerrecht

### Umsatzsteuer bei immateriellen Dienstleistungen

#### Kann die zu Unrecht an ein ausländisches Unternehmen belastete Mehrwertsteuer berichtigt werden?

Die Antwort der französischen Finanzverwaltung hierauf ist erstaunlicherweise eindeutig: Nein. Der französische Leistungserbringer, der für eine immaterielle Dienstleistung (z.B. Rechtsberatung) seinen ausländischen Kunden zu Unrecht mit französischer Mehrwertsteuer belastet, kann diesen Fehler nachträglich nicht durch eine Gutschriftserteilung korrigieren. Er ist ver-

pflichtet, auf die Begleichung des Gesamtbetrags einschließlich Mehrwertsteuer zu bestehen, um den entsprechenden Steuerbetrag an das französische Finanzamt abführen zu können.

Für den ausländischen Unternehmer besteht hingegen die Möglichkeit, die Rückerstattung der Vorsteuer im Rahmen des EG-Vergütungsverfahrens

zu beantragen. Der Antrag auf Rückerstattung muss bis spätestens 30. Juni des Folgejahres gestellt werden. Dieses sehr umständliche und auch wenig wirtschaftlich erscheinende Verfahren wird von der französischen Finanzverwaltung gefordert, um das Risiko von unberechtigten Vorsteuerrückerstattungen zu vermeiden. Im Falle einer internen Gutschrift hätte nämlich der ausländi-

sche Leistungsempfänger auf der Basis der ersten Rechnung eine Rückerstattung geltend machen können.

Die Handhabung der französischen Finanzverwaltung wurde neuerdings auch durch eine Entscheidung vom 7. Juli 2006 des obersten Verwaltungsgerichtshofes („Conseil d'Etat“) bestätigt.

### Immobilienrecht

#### Rechtsanspruch auf eine Wohnung

Die französische Bauwirtschaft braucht sich nicht zu beklagen. Auch in den kommenden Jahren wird mit den gleichen hohen Zuwächsen bei der Produktion von Wohnungen, insbesondere im sozialen Bereich, zu rechnen sein. Dafür wird u.a. das von Präsident Chirac bei seiner Neujahrsansprache angekündigte Vorhaben, einen einklagbaren Anspruch auf eine Wohnung („Droit opposable au logement“) gesetzlich einführen zu wollen, Sorge tragen. Das Recht auf eine Wohnung soll damit auf den gleichen Rang gestellt werden, wie dies für die Bereiche Gesundheit und Bildung der Fall ist.

Für den sehr mediatisierten Minister für Beschäftigung, sozialen Zusammenhalt und Wohnungsbau, Jean Louis Borloo, stellt das Gesetz das Ergebnis der seit 2002 intensiv getätigten Investitionen im sozialen Wohnungsbau dar. Eine Erfolg versprechende Gesetzesanwendung ist ihm zufolge auch nur möglich, wenn die bisherigen Bemühungen fortgesetzt werden.

Der Rechtsanspruch auf eine Wohnung ist die Reaktion auf eine groß angelegte, publikumswirksame Zeltaktion von Obdachlosen innerhalb Paris. Insgesamt könnten laut der Stiftung „Abbé Pierre“ ca. 3 Mio. Menschen in den Genuss dieser Maßnahme kommen.

Die Komplexität und Durchführbarkeit eines solchen dem Grunde nach durchaus gerechtfertigten Anspruchs wird von vielen Abgeordneten in Frage gestellt. Dabei ist es im Augenblick schlecht bzw. überhaupt nicht vorstellbar, wie die einzelnen zuständigen Präfekturen mit der Flut der Anträge und danach die Gerichte mit den Klagen zurecht kommen sollen. Noch ist das Gesetz weder dem Parlament vorgelegt noch eine realistische Umsetzung in Sicht. Aus Erfahrung ist bekannt, dass viele französische Gesetze mangels Durchführungserlass niemals in der Praxis zur Anwendung kommen.

Hieraus resultiert sicher ein positiver Aspekt: Die französische Bauwirtschaft wird auch weiter wachsen.

### Rechnungslegung

#### Bei Tauschgeschäften auf das Buchungsdatum achten

**Aufwand und Ertrag sind zeitgleich zu buchen**

Waren- oder Dienstleistungstauschgeschäfte sind jeweils als Aufwand und als Ertrag zu verbuchen. Zur Wertermittlung des Tausches ist dabei der Verkehrswert der ausgetauschten Waren oder Dienstleistungen heranzuziehen. Darüber hinaus stellt sich jedoch in der Praxis oftmals die Frage des Buchungszeitpunkts.

In einer Verlautbarung hat die französische Wirtschaftsprüferkammer („Conseil National des Commissaires aux Comptes“ – CNCC) hierzu jetzt Stellung genommen. Demnach sind in einem Tauschgeschäft die sich entsprechenden Aufwendungen und Erträge immer zeitgleich zu buchen, damit sie sich in der Ergebnisrechnung gegenseitig aufheben können. Erfolgt der physische Austausch jedoch tatsächlich zeitversetzt, so sind buchhalterisch entsprechende Abgrenzungsbuchungen vorzunehmen.

So hat der Vertragspartner, der Waren bzw. Dienstleistungen bereits erhalten, aber selbst noch nicht seinen Teil des Tauschgeschäfts erfüllt hat, eine passive Abgrenzung („produit constaté d'avance“), d.h. die Ertragsneutralisierung vorzunehmen.

Ebenso hat der andere Vertragspartner, der bereits tätig war, aber bisher im Gegenzug noch keine Waren oder Dienstleistung erhielt, eine aktive Abgrenzung („charge constatée d'avance“) zu bilden.

Die passive bzw. aktive Abgrenzung ist bei Erfüllung des Tauschgeschäfts aufzulösen, damit sich Aufwand und Ertrag buchhalterisch simultan ausgleichen können.

Es ist anzumerken, dass Tauschgeschäfte der Mehrwertsteuer unterliegen.

### Steuerrecht

#### Reform der reformierten Pkw-Steuer

##### Ursprüngliche Entlastung gilt nun für alle Unternehmen

Der französische Dienstwagen unterliegt einer besonderen Kfz-Steuer (TVS – „Taxe sur les véhicules de sociétés“). Diese Steuer ist zu Beginn des Jahres 2006 eingehend reformiert worden. Somit ist nun der CO<sub>2</sub>-Ausstoß des Fahrzeugs für die Höhe des Steuertarifs maßgeblich (vgl. Diagnostic News Nr. 23 – Juli 2006).

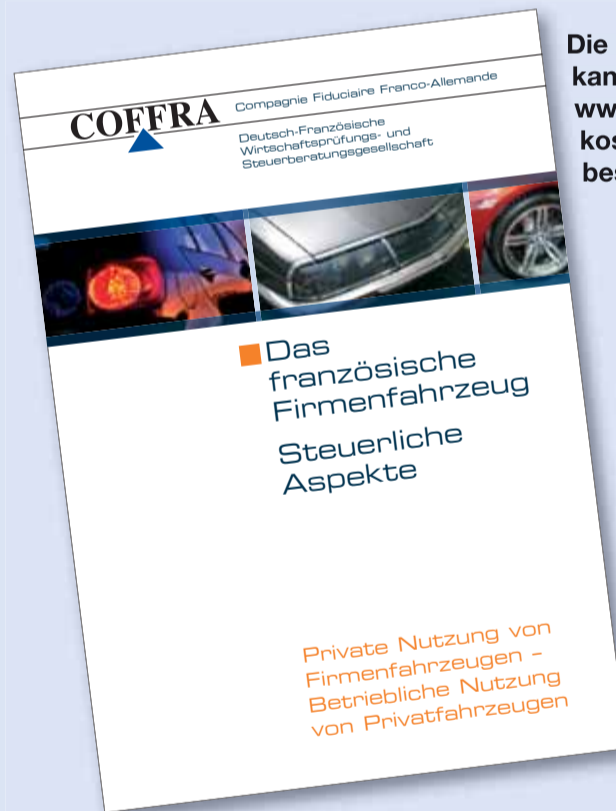
Auch dienstlich genutzte Privatfahrzeuge, für die dem Arbeitnehmer eine Kilometerpauschale gewährt wird, unterliegen nun der TVS. Da letztere Bestimmung auf heftigen Protest gestoßen ist, hat die Finanzverwaltung die

Erleichterungen, die ursprünglich nur für kleine und mittlere Unternehmen (PME) gelten sollten, jetzt auf alle Unternehmen ausgedehnt.

So wird zukünftig allen Unternehmen ein Freibetrag von 15.000 € auf die TVS, die wegen gezahlter Kilometerpauschalen fällig ist, eingeräumt. Darüber hinaus wird die entsprechende TVS nur zu 1/3 im ersten Jahr, zu 2/3 im zweiten und erst im dritten Jahr zu 100% fällig. Diese Erleichterungen gelten ab 2006, d.h. sie konnten bereits für die jährliche TVS-Erklärung zum 30. September 2006 berücksichtigt werden.

### Neue Broschüre

#### Das französische Firmenfahrzeug



Die Broschüre kann unter [www.coffra.de](http://www.coffra.de) kostenlos bestellt werden.

### Frankreich Kompakt, Tagesseminar am 20. März 2007 in Hamburg

Praktikerseminar mit wertvollen Ratschlägen zu Frankreich

Das ausführliche Programm finden Sie – wie immer – unter [www.coffra.de](http://www.coffra.de), Rubrik Veranstaltungen.